

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schmiederstraße 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-5904, Fax: 09341/828-5904
E-Mail: rechtsamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Erklärung zu Ausstellungen und Märkten

Auf Antrag können gewerbliche Ausstellungen und Märkte nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt werden. Zuständig ist grundsätzlich die Untere Verwaltungsbehörde, bei Wochenmärkten die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften. Eine Festsetzung ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Durch eine Festsetzung werden Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt und genießen gewisse „Marktprivilegien“.

Die Marktprivilegien sind im Einzelnen:

- Befreiung der Teilnehmer von der Reisegewerbekartenzpflicht
- Befreiung von der Anzeigepflicht nach § 14 GewO
- An Stelle der normalen Ladenschlusszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid.
- Befreiung vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
- Die Bewirtung mit **alkoholfreien Getränken** und zubereiteten Speisen ist **ohne weitere Erlaubnis** zulässig (§ 68a GewO). Die Bewirtung mit **alkoholischen Getränken** bedarf der **Gestattung nach § 12 GastG**.

Vor der Beantragung eines Marktes ist zu klären, ob es sich um einen privaten Markt mit gewerblichen Anbietern, eine private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern oder einen so genannten festgesetzten Markt mit gewerblichen Anbietern handeln soll, da für jeden Veranstaltungstyp unterschiedliche Genehmigungsvorschriften gelten.

Privater Markt mit weniger als zwölf gewerblichen Anbietern:

Waren und Leistungen werden durch Privatpersonen und Gewerbetreibende angeboten, ohne dass eine Festsetzung durch die zuständige Behörde erfolgen muss.

- keine Marktprivilegien
- Beschränkung oder Verbot aus verkehrs-, bau- und gesundheitsrechtlichen Gründen möglich
- Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes (FTG) einschlägig

Private Veranstaltung mit nichtgewerblichen Anbietern:

Ausschließlich nichtgewerbliche Anbieter bieten Waren an, um sie zu verkaufen.

- unterliegt nicht den Vorschriften der GewO, des Arbeitszeitgesetzes und des Ladenöffnungsgesetzes
- Vorschriften des FTG einschlägig

Folgende Marktformen sind festsetzungsfähig:

Ausstellung § 65 GewO:

- Zeitliche Begrenzung
- Vielzahl von Ausstellern (Besucher haben eine hinlängliche Vergleichsmöglichkeit
- zwischen den Angeboten eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete)
- Repräsentatives Angebot (charakteristischer, typischer Ausschnitt und Querschnitt aus dem Angebot des betreffenden Wirtschaftszweiges oder -gebiets)
- Ausstellung und Vertrieb von Waren bzw. Leistungen oder Information zum Zweck der Absatzförderung

Großmarkt § 66 GewO:

- Keine zeitliche Begrenzung
- Vielzahl von Anbietern (richtet sich jeweils nach Umfang und Art der angebotenen Erzeugnisse sowie dem Einzugsbereich)
- Vertrieb von bestimmten Waren oder Waren aller Art
- Im Wesentlichen Vertrieb an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer

Spezialmarkt § 68 Abs. 1 GewO (z. B. Weihnachtsmarkt):

- Zeitliche Begrenzung
- Im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
- Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
- Bestimmte Waren werden feilgeboten

Jahrmarkt § 68 Abs. 2 GewO:

- Zeitliche Begrenzung
- Im Allgemeinen in größeren Zeitabständen wiederkehrend
- Vielzahl von Anbietern (i.d.R. mindestens zwölf gewerbliche Anbieter)
- Waren aller Art werden feilgeboten

Besonderheiten an Sonn- und Feiertagen:

Grundsätzlich sind an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 FTG). In besonderen Ausnahmefällen können die Kreispolizeibehörden von diesem Verbot befreien (§ 12 Abs. 1 FTG).

Keiner Befreiung nach dem FTG bedürfen Veranstaltungen, die an den von der Gemeinde in ihrer Satzung festgelegten verkaufsoffenen Sonntagen (höchstens drei im Jahr nach § 8 Ladenöffnungsgesetz) stattfinden.

Eine Befreiung nach § 12 Abs. 1 FTG ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Es muss sich um eine Veranstaltung mit herausgehobener Bedeutung handeln, bei der der Schutzzweck des Arbeitsverbots nur unwesentlich berührt und schutzwürdige und gewichtige öffentliche oder private Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Das bedeutet:

Entweder ist die Veranstaltung historisch gewachsen (eine lange, über eine Generation hinausreichende Tradition i.d.R. mind. 30 Jahre) oder die Veranstaltung findet aus Anlass oder in Zusammenhang mit Ortsjubiläen oder Gemeindefesten mit örtlicher Bedeutung statt. D. h. es handelt sich um ein wichtiges örtliches Ereignis und die nicht-gewerblichen Aktivitäten treten nicht in den Hintergrund oder die Veranstaltung hat regionale Bedeutung.

Es ist zu beachten, dass Märkte und Ausstellungen an Sonntagen erst ab 11.00 Uhr und somit nach Ende des Hauptgottesdienstes beginnen dürfen (§ 7 Abs. 3 FTG).

Soll gleichzeitig mit dem Markt oder der Ausstellung ein verkaufsoffener Sonntag gem. § 8 Ladenöffnungszeit stattfinden, so wird den Gewerbebetrieben die daran teilnehmen wollen angeraten, sich bereits im Vorfeld bezüglich der Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit dem Umweltschutzamt (umweltschutzamt@main-tauber-kreis.de) in Verbindung zu setzen!

Die für einen Antrag auf Festsetzung von Märkten und Ausstellungen erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt Antrag auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten.

Stand: Januar 2017